



Honorarordnung für die Volkshochschule Ostfildern

Aufgrund von § 6 Abs. 3 der Satzung für die Volkshochschule Ostfildern hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 4. Februar 2026 folgende Honorarordnung beschlossen:

§ 1 Schriftliche Vereinbarung

Mit den nebenberuflichen oder freiberuflichen Lehrkräften der VHS werden schriftliche Vereinbarungen nach Maßgabe dieser Richtlinie abgeschlossen.

§ 2 Höhe der Honorare

1. Die Honorare werden in der Regel pro durchgeführter Unterrichtseinheit (45 min.) gezahlt. In Ausnahmefällen sind Honorarsätze pro Teilnahme möglich.
2. Die Höhe der Honorare für Lehrtätigkeiten richtet sich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit (Honorare und Verwaltungskosten müssen durch die kalkulierten Teilnahme-Entgelte gedeckt werden können) sowie einer angemessenen Entlohnung für die Leistung und Qualifikation der Lehrkräfte.
3. Für die Festsetzung der Honorare für Lehrtätigkeiten gilt unter Berücksichtigung dieser Grundsätze folgende Regelung: Das Regelhonorar beträgt pro Unterrichtseinheit 20 bis 60 Euro. Mit dem Honorar sind Zeiten für Vor- und Nachbereitung abgeglichen.
4. Fahrtkosten werden grundsätzlich nicht gezahlt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Leitung der Volkshochschule und müssen sich in der Höhe am Reisekostenrecht des Landes orientieren.
5. Für weitere Tätigkeiten (z.B. Durchführung von Prüfungen) werden gesonderte Honorare vereinbart, die den in §2 Ziff.3 genannten Grundsätzen Folge leisten.
6. Weitere Details in Bezug auf die Honorare (z.B. Absage von Veranstaltungen vonseiten der vhs oder der Lehrkräfte, Fristen für Absagen, Fälligkeiten der Honorare usw.) regeln die AGV.

§ 3 Abweichende Honorar-Festsetzung durch die Leitung der Volkshochschule

Die Leitung der Volkshochschule kann in Sonderfällen höhere Honorare genehmigen, sofern diese den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und angemessenen Entlohnung sowie den in der Entgeltordnung festgelegten Bestimmungen entsprechen. Dies gilt zum Beispiel für Kurse und Veranstaltungen, die einen hohen wirtschaftlichen Verwertungswert für die Nutzer*innen haben können und hohe Teilnahme-Entgelte generieren (z.B. Firmenkurse und Auftragsmaßnahmen) sowie durch Drittmittel finanzierte Angebote.

Ebenso ist es möglich, dass das Honorar niedriger als die oben ausgeführten Rahmenwerte ausfällt bzw. im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit von Lehrkräften für die Volkshochschule Ostfildern ganz entfällt. Dies ist insbesondere bei Kursen und Veranstaltungen mit geringen kalkulierten Teilnahme-Entgelten und besonderem sozialen und pädagogischen Profil der Fall.

§ 4 Inkrafttreten

Die Honorarordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 1. September 2000 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Ausgefertigt am 05.02.2026

gez. Christof Bolay, Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.

